

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 319.

Halle, Sonnabend den 12. Juli  
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 2 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 2 $\frac{3}{4}$  Sgr.]  
Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels:

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen ic. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

**Berlin, d. 10. Juli.** Es steigt am Horizont der officiellen Presse eine neue Ausgabe der periodisch erscheinenden Erzählung von Ministerkrisen auf. Ein Organ der Reaktion läßt dieselben aus der Frage: ob Provisorium, ob Definitivum in ständischen Sachen? plötzlich hervorgehen. Korrespondenzen und Blätter werden den Wind beachten und Wochen hindurch in demselben Tone fortfahren. Die Namen der Grafen Stolberg, Arnim-Boitzenburg und einiger andern Kandidaten werden in dieser neuen, alten Historie eine Rolle spielen. Mit den Nachrichten und ihren Dementis wird das Publikum bis zum September, bis zum Zusammentritt der Provinziallandtage, genügend beschäftigt. Wen glaubt man mit diesen wohlberechneten Enten noch zu täuschen? (S. 3)

Der Minister für Handel und Gewerbe, Hr. v. d. Heydt, ist gestern Abend mit dem letzten Magdeburger Bahnzuge hier eingetroffen. Derselbe begab sich heute Vormittag um 11 Uhr zu dem Könige nach Sanssouci.

Zu der Befuß Regelung der Domicilstrungs-Angelegenheit in Gotha stattfindenden Versammlung der Bevollmächtigten Deutscher Regierungen sind von Seiten Preußens der Oberregierungs- und vortragende Rath im Ministerium des Innern, Franz, und der Geh. Legationsrath Hellwig aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgeordnet worden. Man hofft, daß die dortigen Beratungen nur wenige Tage in Anspruch nehmen werden.

Hiesige Blätter bringen folgenden Erlass des evangelischen Oberkirchenraths an den Vorsteher eines Vereins für Reisepredigt in der Provinz Sachsen:

Auf die von Ev. ic. Namen des Vereins für Reisepredigt eingesandte Vorstellung eröffnen wir Ihnen und den übrigen Unterzeichneten derselben, nachdem wir darüber die gutachtliche Äußerung des Consistoriums zu M. eingesehen haben, folgendes: Der Gedanke, die Reisepredigt in den Gegenden der Kirche aufzunehmen, erscheint auch aus vielfachen schreienden Bedürfnissen der letzteren gegenüber von großer Bedeutung und einer reiflichen Prüfung und Erwägung würdig. Wir können aber die Ausführung dieses Gedankens nur für solche Orte und Gegenden für wünschenswerth und nothwendig erkennen, wo die Predigt des Evangeliums theils nur selten, theils gar nicht hingelangt, wo namentlich die übergroße Ausdehnung der Parochien den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes für viele Gemeindeglieder unmöglich macht, oder wo größere Menschenmengen auf längere Zeit zu gewissen Arbeiten und Beschäftigungen sich sammeln, ohne daß dort ordentliche Prediger Zeit oder Veranlassung hätten, ihnen mit Predigt und Seelsorge nachzutreten. In derartigen Fällen, sowie da, wo es gilt, sectirerischen Richtungen in einer Gemeinde und Gegend durch die Predigt eines besonders hierzu ausgerüsteten Predigers zu begegnen, wird das Kirchengewand ein sich zur Aufgabe machen müssen, dem Gedanken der Reisepredigt die geeignete Ausführung zu geben. — Dagegen müssen wir es für bedenklich erachten, wenn die Reisepredigt den Zweck haben soll, mehr oder weniger sämtliche Gemeinden einer Gegend, die ihren wackenden Pfarrer haben, der Reihe nach durch die im besonderen Maße wackende Predigt eines Reisepredigers anzuregen und aufzuwecken. Das Bedenkliche hierbei liegt in der Versuchung, der die Reiseprediger selbst ausgefetzt sind, in methodischer Weise nur eine effectmachende Gabe und Methode zu cultiviren und selbst darüber Schaden zu leiden an ihrer Seele, theils in der Gefahr für die Gemeinden, daß dadurch, daß ihre Erwartung mehr auf das Ungewöhnliche der Vortragsart und auf die Bewunderung persöhnlicher Gaben gerichtet zu werden pflegt, als auf den Inhalt, eine Gleichgültigkeit gegen die Predigt des ordentlichen Predigers entsteht, dem solche Gaben abgehen. Wir glauben allerdings, daß die jeweilige Predigt des Evangeliums aus dem Munde auch anderer Jungen, als des ordentlichen Predigers, den Gemeinden zum großen Segen werden, gleichgültig und erfahrene Glieder aufzuwecken, andere erfrischen und stärken kann, aber wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieser Zweck ohne jene Gefahr und Versuchung

unter den in der dortigen Provinz gegebenen Verhältnissen viel sicherer durch die s. g. Gafpredigt, als durch die Reisepredigt eines für die Erweckung der Gemeinden speciell anzustellenden Predigers erreicht werden wird. Wir meinen diejenigen Gafpredigten, wie sie bei Missions- und Bibelfesten und ähnlichen Gelegenheiten ihren reichen Segen schon verbreitet haben und in noch reicherm Maße und über weitere, davon bisher noch nicht besührte Kreise verbreiten können.

**Königsberg, d. 7. Juli.** Es bestätigt sich, daß Dr. Rupp auf Anordnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten nicht mehr als Privatdocent fungiren darf, und daß Dr. Florian Kobel sein Amt als Sekretär der königl. Bibliothek entsetzt wird. Bei beiden ist die nächste Veranlassung ihre Stellung zur freien Gemeinde.

**Aus Westfalen, d. 5. Juli.** Man schreibt dem B. M. einige Bemerkungen über die Kreistage. Hinsichtlich der Restauration der Provinzial-Stände heißt es sobann: „Das Mandat sämtlicher Abgeordneten ist erloschen (§. 23 des Gesetzes für Westfalen vom 27. März 1824). Nur der König kann den Provinzial-Landtag berufen (§. 30, 31). Es muß also das ganze Ministerium seine Verantwortlichkeit für diesen Akt einsehen. Dabei tritt dann, um doch ja die öffentliche Meinung nicht zur Ruhe kommen zu lassen, mehr als eine Klarität ein. Das Directorium der Ausschüsse kann nur ein Herr oder Ritter führen (§. 40) — es ist nun einmal nicht anders. Mondbeglängte Zaubernacht thut sich auf in alter Pracht! Ständesvorrechte sind zwar in der Verfassung aufgehoben, allein — — — Noch seltsamer wird es dem Lande erscheinen, wenn in den Ständen nur Magisiratspersonen oder wirkliche Gewerbetreibende, somit letztere ausschließlich in allen Städten, welche nur einen Gemeinderath haben, gewählt werden können (§. 11). Auf dem Lande kann nur der, welcher seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftet, gewählt werden (§. 21), und sollte Jemand unglücklich genug sein, etwas mehr Gewerbe- als Grundsteuer zu bezahlen, so ist er nach einer späteren Declaration nicht wählbar!“ So berichtet der Westfäl. Merkur.

**Kassel, d. 8. Juli.** Das noch nicht aufgehobene oder abgeänderte Gesetz vom Jahre 1849, die Wahlen zur Ständeversammlung betreffend, schreibt vor, daß sich im Monat Juli vor Ablauf der Landtagsperiode aus den Gemeindebehörden die gesetzlichen Wahlkommissionen von selbst, ohne daß eine besondere Aufforderung zu erwarten ist, bilden und die neuen Wahlen vorbereiten sollen. Auf Grund dieser Bestimmung war der hiesige Stadtrath zu Anfang dieses Monats zur Wahl der Wahlcommission geschritten. Eine diese Sache betreffende Anzeige des Oberbürgermeisters im hiesigen Bezirksmochenblatte hat jedoch dem Bundes-Brigadefommando Veranlassung gegeben, bei dem Bundes-Militairgericht eine Anzeige deshalb zu machen, in deren Folge gestern der Oberbürgermeister ein mehrfünftiges Verhör vor der Bundes-Militairuntersuchungscommission zu bestehen gehabt hat. Er ist angeschuldigt, durch Veranlassung jener Wahl gegen das auf Veranlassung der Bundescivilcommissars im Januar erlassene Ausschreiben des Ministeriums des Innern, welches die Wahlen zur Ständeversammlung sifirt, gefehlt zu haben. Dieses Ministerialauschreiben bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die außerordentlichen Wahlen zu der Ständeversammlung, die verfassungsmäßig am 2. März hätte zusammentreten sollen, aber keineswegs auf die ordentlichen Wahlen, welche im Juli und den nächstfolgenden Monaten vor Ablauf der Landtagsperiode gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Bestrafung des Oberbürgermeisters, obgleich die Sache überaus einfach und klar ist,

liegt bei unsern völlig unsichern Zuständen nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. Interessant ist es, durch diesen neuen Fall zu erfahren, daß nach Ansicht des Bundes-Militärgerichts Gesetze auch schon durch bloße Ausschreiben einzelner Ministerien, wenn dieselben auf Veranlassung der Bundescivilkommissare erlassen wurden, außer Kraft gesetzt werden können, und daß alle Verordnungen, provisorischen Gesetze, Ministerialaussschreiben, die mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Bundescivilkommissare ergangen sind, unter dem besondern Schutze des Bundes-Militärgerichts stehen. Bezeichnend ist auch, daß die Vorladung des Oberbürgermeisters sogleich unter Androhung zwangsweiser Vorführung im Nichterscheinungsfalle geschehen ist. Die „Königliche Zeitung“ ist seit heute hier verboten worden. Sie hatte allein in der Stadt über 80 Abonnenten.

**Mün.** d. 4. Juli. Der „Schwäb. M.“ meldet: Die Arbeiten an unsern Festungswerken schreiten in diesem Jahre in sehr erfreulicher Weise vorwärts. Die nun ganz beendigten und bereits dem Gebrauche übergebenen Mauer- und Hiberacher Festungsthore zeichnen sich eben so sehr durch das Imposante in ihrer äußern Erscheinung, als durch ihre für den Verkehr zweckmäßige Einrichtung vortheilhaft aus. Auch an den Vorwerken beider Ufer wird mit vielen Kräften gearbeitet, am weitesten sind noch die auf der Baierschen Seite zurück.

**Kiel.** d. 8. Juli. Auch das heute hier eingetroffene Dampfschiff „Schleswig“ hat über die kopenhagener Ministerkrisis nichts Entscheidendes mitgebracht, und es ist bei dem Stande der Sache begreiflich, daß die cursirenden Gerüchte scheidelrecht auseinandergehen. So wird mit Bestimmtheit behauptet, aus Flensburg sei die vollständige verbürgte Privatnachricht eingetroffen, daß Herr v. Zillisch nicht wieder dorthin zurückkehren werde. Andererseits begegnen wir dem Gerücht, den Umständen nach — da nämlich Graf Moltke die Unmöglichkeit eingesehen habe, irgend einen Vertrauen genießenden Dänen zum Eintritt in ein Gesamtstaatsministerium zu bewegen, dessen Aufgabe es wäre, den status quo ante bellum anzubahnen, und folgeweise den Herzogthümern gerechte Concessionen zu machen — sei es das Wahrscheinlichste, daß, wie dies in England und Belgien der Fall gewesen, das alte November-Ministerium wieder eintreten werde, wenn nicht etwa die Minister Hanssen und Keedz austreten und durch Gesinnungsgenossen der Herrn Spönck-Bardenfleth-Rosenörn ersetzt werden sollten. Uebrigens sind uns sprechende Data darüber mitgetheilt worden, wie sehr in Kopenhagen von gewisser Seite gewühlt werde und wie man keineswegs wegen des Resultats dieser Wählererei unbeforgt sei, weshalb man auch den König sorgfältig von Kopenhagen entfernt halte. Daß auf die nord-schleswigschen Petitionen zu Gunsten des Herrn v. Zillisch durchaus kein Gewicht zu legen ist, wurde bereits bemerkt. Eine Bitte um die Fortdauer einer Gewaltherrschaft, um die Verlängerung eines rechtlosen Zustandes muß immer als gemacht erscheinen; und diese Gewaltherrschaft, die vollständige Rechtlosigkeit dauert trotz der Krise nicht nur fort, sondern ist eben um der Krise willen in den letzten Tagen wieder stärker hervorgetreten, und nehmen namentlich die willkürlichen Inhaftierungen wieder überhand. Die Deutschen schöpfen wieder Lust, aber eben deshalb sind auch ihre auf jeden Athenzug aufmerksam Peiniger schnell bei der Hand, die Heloten zu züchtigen. Wahrschlich, um dieser Unglücklichen willen wünschen wir eine baldige Beendigung der Krise, möge sie nun für die Herzogthümer günstig oder ungünstig entschieden werden!

**Wien.** d. 8. Juli. Die „L. Z. C.“ schreibt: In der hiesigen Handelswelt verbreitet sich das bedeutungsvolle Gerücht, daß von Seite Württembergs die Kündigung des Zollvereins bereits beschlossen sei, und daß die kaiserliche Regierung bereits eine diesfällige Mittheilung erhalten habe.

### Frankreich.

**Paris.** d. 9. Juli. Zwölf Mitglieder aus dem Centralcomité der Gesellschaft de Resistance sind verhaftet worden. Ein zwölftes Bulletin nebst dazu gehörigen geheimen Pressen und Stempel wurde faßirt. Es haben Hausdurchsuchungen stattgefunden, durch welche 13 Demokraten kompromittirt erschienen. — Ueber die statthabenden Wahlen in den Departements herrscht völlige Unsicherheit; jedenfalls werden sich nur wenige Wähler an denselben betheiligen.

### Großbritannien und Irland.

**London.** d. 9. Juli. Das Haus der Gemeinen nahm die Proposition Berkeley's auf Einführung eines geheimen Wahlstrutiniums mit einer Majorität von 37 Stimmen an.

### Bemischtes.

— Johann Uray, Physikus des Baranyer Komitats, benachrichtigt seine Kollegen, daß er eine aus 154 Kindern bestehende Herde des Ortes Dalogy, wo die Kinderseuche schon seit zwei Monaten wüthete, mit dem, rekonvaleszenten Kindern entnommenen Stoffe so glücklich impfte, daß nur 4 Stück der Seuche erlagen, 150 aber schon nach 14 Tagen gänzlich hergestellt werden konnten.

— Durch viele Zeitungen ging jüngst das Gerücht, daß ein gewisser Simonides bedeutende Manuskripte aus dem griechischen Alterthum entdeckt habe, was sich aber nachträglich als eine Täuschung erweist. Dieser Simonides hatte schon vor mehreren Jahren in Athen

mit ähnlichen Entdeckungen sich gebrüht und seine Inedita zum Verkauf angeboten. Die griechische Regierung setzte darauf eine Kommission nieder, unter denen sich auch der gelehrte Hellenist Nangaabe befand, der die Unächtheit sämtlicher Manuskripte konstatarirte und den Beweis in mehreren griechischen Zeitschriften darlegte. Der betrogene Betrüger lebt jetzt in Konstantinopel und läßt vom Bosporus ähnliche Marktstreicheien vom Stapel laufen.

### Naturwissenschaftlicher Verein.

Halle, am 9. Juli. Nach Mittheilung der von den correspondirenden Mitgliedern eingegangenen Schreiben hielt Hr. Dr. Garke einen Vortrag zur Gedächtnisfeier des um die gesammten Naturwissenschaften hoch verdienten Geh. Obermedizinalrath Professor Dr. E. v. L. Derselbe war vom 2. Febr. 1767 zu Hildesheim, wo sein Vater Prediger war, geboren. Schon früh wurde der Knabe durch seinen Vater, der ein großer Freund der Natur und eifriger Sammler war, sowie durch seinen nachmaligen Schwager Dr. Schaefer, einen gründlichen Kenner der Natur, auf ein ernstes Studium dieser hingewiesen. Leider aber mußte er den Verlust beider Männer frühzeitig beweinen. Im Jahre 1786 bezog er die Universität Göttingen, um Medicin zu studiren, aber mit besonderer Berücksichtigung der Naturwissenschaften. Hier war es vorzugsweise Blumenbach, der seinen bewältigenden Einfluß auf den Jüngling ausübte, und nach einem kaum zweiwährigen Studium zeichnete sich E. v. L. schon durch Lösung einer von der medicinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe aus. Zwei Jahre später promovirte er zum Dr. medicinae. In seiner Inauguraldissertation über die der Kalkformation eigenthümlichen Gewächse trat er bereits als entschiedener Anhänger der damals neuen anthropologischen Lehre auf. Nachdem er sich aus Gesundheitsrückichten eine Zeitlang in Goslar, wo er seine erste größere Schrift: Versuch einer Anleitung zur geologischen Kenntniß der Mineralien ausarbeitete, aufgehalten hatte, wollte er sich in einer süddeutschen Stadt als praktischer Arzt niederlassen, als er plötzlich von der Universität zu Rostock sogleich zum ordentlichen Professor der Naturgeschichte und Chemie ernannt und dadurch für sein ganzes Leben dem Lehrfache und der Naturforschung im strengeren Sinne gewonnen wurde. Nach einer Reise mit dem Grafen von Hofmannsegg nach Portugal gab er mit diesem gemeinschaftlich die Flora portugaisae, eines der prächtigsten Kupferwerke, welche die botanische Literatur in Deutschland aufzuweisen hat, heraus. Bis 1811 wirkte er segensreich in Rostock und folgte dann einem Rufe nach Breslau. Von hier wurde er 1815 nach Berlin als Mitglied der medicinischen Fakultät berufen. In dieser an geistigen Kräften so reichen Stadt fand sein schaffender Geist den besten Wirkungskreis, in dem er sich als Lehrer und Schriftsteller unsterbliche Verdienste erworben hat. Er starb am ersten Tage dieses Jahres in einem Alter von beinahe 84 Jahren. Mit ihm hat Deutschland seinen ältesten Naturforscher verloren, zugleich einen von den wenigen, die in allen Zweigen der Naturwissenschaften erfolgreich wirken und bis in das Greisenalter die Kraft und Frische des Geistes bewahren. — Darauf theilte Hr. Dr. Jacobson einige Fälle mit, in welchen Spige, in die Speiseröhre gerathene Gegenstände ohne deren Verlegung wieder entfernt wurden und Hr. Dr. Garke legte einige Exemplare von den großen und kleinen Pichuriumbohnen (ocotea Puchury major und minor) und einige noch von der briarigten Masse umgebene Samen des Iffenbrobbaumes (Adansonia digitata) vor. Zum Schluß zeigte Hr. Stippius noch eine eigenthümliche, in Feuerstein inneliegende und ganz in dessen Substanz umgewandelte Koralle.

### Königliches Kreisgericht zu Halle.

#### Öffentliche Sitzung der IV. Deputation.

am 10. Juli 1851.

1) Der ehemalige Lohnschreiber beim hiesigen Kreisgericht, Michael Julius Maximilian August Engelberg von hier, ist angeklagt, einen Betrag durch Befalschung einer öffentlichen Urkunde dadurch erwirkt zu haben, daß er in der von dem Kanzlei-Anspizor beglaubigten Designation der von ihm gefertigten Kanzlei-Arbeiten eine Post doppelt eingetragen, und bei einer 2ten Post vor die Zahl 1 die Zahl 3 gesetzt, und sich hierdurch einen ungerechten Vortheil von 20 Sgr. 7½ Pf. verschafft zu haben. Engelberg gesteht den Inhalt der Anlage zu, und wird wegen Betrugs unter Befalschung öffentlicher Urkunden zu 8 Wochen Gefängniß, Verlust des Rechts die preussische National-Kassette zu tragen und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

2) Die unverehelichte Caroline Wisch von hier wird, in geschlossener Sitzung, wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu 12 Wochen Gefängniß und Detention in einem Correctionshause verurtheilt.

3) Der bereits zwei Male wegen muthwilligen Duellirens bestrafte vor-malige Komfats Christian Friedrich Eckardt aus Ipscherden hatte abermals in einer Proceßsache bei dem hiesigen Kreisgerichte einen unbegründeten Antrag gestellt und diesen wiederholt, obgleich er zuvor dahin verurteilt worden war, daß er, sofern er das Gericht in derselben Sache noch einmal behelligen sollte, als muthwilliger Duellant zur Strafe gezogen werden würde. Er wurde deshalb in der heutigen Sitzung wegen wiederholten muthwilligen Duellirens zu einer dreimonatigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

4) Die Wittwe Casse, geb. Esche, aus Bettin war wegen wiederholten muthwilligen Betrugs zur Untersuchung gezogen worden, wurde aber in der heutigen Sitzung für nicht schuldig erklärt, da sie durch ein Kreisphysikats-Attest nachwies, daß sie nicht im Stande sei, ihren Unterhalt sich selbst zu erwerben, und nicht fest stand, daß ihr Seitens des Magistrats zu Bettin eine Unterstüßung gewährt werde.

5) Von dem Hienberger Rittergutsbesitzer war im Herbst vorigen Jahres vor Verlegung der Erde eine auf 15 Sgr. abgeschätzte Quantität Kartoffeln durch einen Mann und eine Frau aufgefunden worden, in welchen mehrere eilich benannte Personen den Handarbeiter Friedrich Wilhelm Spazier von hier und dessen bereits wiederholt wegen Diebstahls bestrafte Ehefrau erkannt hatten.





# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 319.

Halle, Sonnabend den 12. Juli  
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Sgr. | Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels:

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Aufendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland

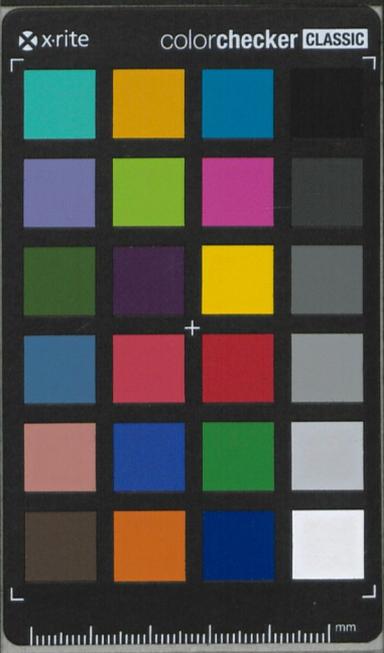
Berlin, d. 12. Juli. Die Presse eine neue Ministerkrise auf die Frage: ob Provociren hervorgehen. beachten und Namen der Grafen Kandidaten werden. Mit den Nachrichten zum September, nützlich beschäftigt, ten noch zu täuschen.

Der Minister gestern Abend mit. Derfelbe be nach Sanssouci.

Zu der Befehl Gotha stattfinden. Regierungen sind tragende Rath in Legationsthat. Gelegenheiten abge rthungen nur wen

Hiesige Blätter Kirchenraths an d der Provinz Sach

Auf die von G Vorstellung eröffnen nachdem wir darüber gezogen haben, Fo nus der Kirche auf nissen der letzteren fang und Erwägung lens nur für solche erkennen, wo die P hingelangt, wo nam mäßigen Versuch des



über wo größere Mengen auf längere Zeit zu großen Arbeiten und Beschäftigungen sich sammeln, ohne daß dort ordentliche Prediger Zeit oder Veranlassung hätten, ihnen mit Predigt und Selsorge nahezutreten. In dergleichen Fällen, sowie da, wo es gilt, sectirerischen Richtungen in einer Gemeinde und Gegend durch die Predigt eines besonders hierzu ausgerüsteten Predigers zu begegnen, wird das Kirchenregiment es sich zur Aufgabe machen müssen, dem Gedanken der Reisepredigt die geeignete Ausführung zu geben. — Dagegen müssen wir es für bedenklich erachten, wenn die Reisepredigt den Zweck haben soll, mehr oder weniger sämtliche Gemeinden einer Gegend, die ihren geordneten Pfarrer haben, der Reihe nach durch die im besonderen Maße wackende Predigtgabe eines Reisepredigers anzuregen und aufzuwecken. Das Bedenkliche hierbei liegt in der Versuchung, der die Reiseprediger selbst ausgefetzt sind, in methodistischer Weise nur eine effectmachende Gabe und Methode zu cultiviren und selbst darüber Schaden zu leiden an ihrer Seele, theils in der Gefahr für die Gemeinden, daß dadurch, daß ihre Erwartung mehr auf das Ungewöhnliche der Vortragsart und auf die Bewunderung persönlicher Gaben gerichtet zu werden pflegt, als auf den Inhalt, eine Gleichgültigkeit gegen die Predigt des ordentlichen Predigers entsteht, dem solche Gaben abgehen. Wir glauben allerdings, daß die jeweilige Predigt des Evangeliums aus dem Munde auch anderer Jüngen, als des ordentlichen Predigers, den Gemeinden zum großen Segen werden, gleichgültig und ersterbene Glieder aufwecken, andere erfrischen und stärken kann, aber wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieser Zweck ohne jene Gefahr und Versuchung

unter den in der dortigen Provinz gegebenen Verhältnissen viel sicherer durch die f. g. Gastpredigt, als durch die Reisepredigt eines für die Erweckung der Gemeinden speciell anzustellenden Predigers erreicht werden wird. Wir meinen diejenigen Gastpredigten, wie sie bei Missions- und Bibel-festen und ähnlichen Gelegenheiten ihren reichen Segen schon verbreitet haben und in noch reichem Maße und über weitere, davon bisher noch nicht be rührte Kreise verbreiten können.

Königsberg, d. 7. Juli. Es bestätigt sich, daß Dr. Rupp auf Anordnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten nicht mehr als Privatdocent fungiren darf, und daß Dr. Florian Lobeck seines Amtes als Sekretär der königl. Bibliothek entsetzt wird. Bei beiden ist die nächste Veranlassung ihre Stellung zur freien Gemeinde.

Aus Westfalen, d. 5. Juli. Man schreibt dem W. N. einige Bemerkungen über die Kreistage. Hinsichtlich der Restauration der Provinzial-Stände heißt es sobann: „Das Mandat sämtlicher Abgeordneten ist erloschen (§. 23 des Gesetzes für Westfalen vom 27. März 1824). Nur der König kann den Provinzial-Landtag berufen (§. 30, 31). Es muß also das ganze Ministerium seine Verantwortlichkeit für diesen Akt einsehen. Dabei tritt dann, um doch ja die öffentliche Meinung nicht zur Ruhe kommen zu lassen, mehr als eine Rarität ein. Das Directorium der Ausschüsse kann nur ein Herr oder Ritter führen (§. 40) — es ist nun einmal nicht anders. Mondbeglänzte Zaubernacht thut sich auf in alter Pracht! Standesvorrechte sind zwar in der Verfassung aufgehoben, allein — — — Noch seltsamer wird es dem Lande erscheinen, wenn in den Ständen nur Magistratspersonen oder wirkliche Gewerbetreibende, somit letztere ausschließlich in allen Städten, welche nur einen Gemeinderath haben, gewählt werden können (§. 11). Auf dem Lande kann nur der, welcher seinen Grundbesitz selbst bewirthschaftet, gewählt werden (§. 21), und sollte Jemand unglücklich genug sein, etwas mehr Gewerbe als Grundsteuer zu bezahlen, so ist er nach einer späteren Declaration nicht wählbar!“ So berichtet der Westfäl. Merkur.

Kassel, d. 8. Juli. Das noch nicht aufgehobene oder abgeänderte Gesetz vom Jahre 1849, die Wahlen zur Ständeversammlung betreffend, schreibt vor, daß sich im Monat Juli vor Ablauf der Landtagsperiode aus den Gemeindebehörden die geselligen Wahlkommissionen von selbst, ohne daß eine besondere Aufforderung zu erwarten ist, bilden und die neuen Wahlen vorbereiten sollen. Auf Grund dieser Bestimmung war der hiesige Stadtrath zu Anfang dieses Monats zur Wahl der Wahlkommission geschritten. Eine diese Sache betreffende Anzeige des Oberbürgermeisters im hiesigen Bezirkswochenblatte hat jedoch dem Bundes-Brigadefeldkommando Veranlassung gegeben, bei dem Bundes-Militärgericht eine Anzeige deshalb zu machen, in deren Folge gestern der Oberbürgermeister ein mehrstündiges Verhör vor der Bundes-Militäruntersuchungskommission zu bestehen gehabt hat. Er ist angeschuldigt, durch Veranlassung jener Wahl gegen das auf Veranlassung der Bundescivilkommissars im Januar erlassene Ausschreiben des Ministeriums des Innern, welches die Wahlen zur Ständeversammlung sffirt, gefehlt zu haben. Dieses Ministerialauschreiben bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die außerordentlichen Wahlen zu der Ständeversammlung, die verfassungsmäßig am 2. März hätte zusammentreten sollen, aber keineswegs auf die ordentlichen Wahlen, welche im Juli und den nächstfolgenden Monaten vor Ablauf der Landtagsperiode gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Bestrafung des Oberbürgermeisters, obgleich die Sache überaus einfach und klar ist,